

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 24

Rostock, 22.05.2025

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Rostock vom 11. April 2025

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan (PSP)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen
der Universität Rostock**

Vom 11. April 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Praktische Studienzeiten
- § 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan (PSP)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Belange für den Abschluss des forschungsorientierten Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung [Bachelor/Master]).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist neben den Regelungen gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Der forschungsorientierte Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen bietet eine grundständige Ausbildung im Bauwesen. Er ist der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet und kooperiert in der Ausbildung mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Hochschule Wismar, Bereich Bauingenieurwesen. Das Curriculum orientiert sich am Referenzrahmen für Studiengänge des Bauingenieurwesens (Bachelor) des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau). Es werden mathematische und ingenieurtechnische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen sowie vertiefende Kenntnisse in einer gewählten Ausrichtung aus dem Bauwesen vermittelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aneignung von Wissen aus den an der Universität Rostock vertretenen Fachdisziplinen nach individueller Wahl. Damit wird in die wesentlichen Anwendungsfelder des Bauingenieurwesens eingeführt und auf einen beruflichen Einstieg als Bauingenieurin/ Bauingenieur vorbereitet. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeiten, ingenieurtechnische Fragestellungen zu identifizieren sowie Lösungen dafür selbständig und eigenverantwortlich zu entwickeln sowie unterschiedliche Lösungsansätze zu bewerten und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Somit sind die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, selbst technische, wissenschaftliche, soziale und ökologische Verantwortung zu tragen und sich aktiv in der Entwicklung der zivilen Gesellschaft einzubringen.

(3) Das Studium hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenzen sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu einer eigenständigen Forschungsarbeit anzuleiten. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstands hinaus zu lösen. Lehrinhalte und -formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Entsprechend dieser forschungsorientierten Ziele soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die ihre Expertise vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen. Sie baut auf einer angemessenen Ausstattung und einem engen Netzwerk zwischen Praxis und Forschung auf.

(4) Das Studium verfolgt das Ziel der Erlangung eines erfolgreichen Abschlusses mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“. Dieser Abschluss soll dazu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in allen Bereichen

des Bauingenieurwesens aufzunehmen, insbesondere in der Bauwirtschaft, in Ingenieur- und Planungsbüros, in öffentlichen Verwaltungen sowie in der Wissenschaft. Darüber hinaus bereitet der Studiengang sowohl inhaltlich als auch methodisch auf ein weiterführendes Masterstudium, insbesondere im Bauingenieurwesen oder in den Umweltingenieurwissenschaften, vor.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Bauingenieurwesen kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 26 Module im Umfang von 156 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind im Rahmen einer zu wählenden Vertiefungsrichtung Module im Umfang von 18 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen zwölf Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Im Rahmen des Studiengangs ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Digital Engineering
- Infrastrukturplanung
- Wasser und Umwelt

Innerhalb einer Vertiefung sind entsprechend dem Modulkatalog Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten zu studieren. Das Vertiefungsstudium dient der Aneignung spezifischer Kenntnisse und Methoden in dem jeweils gewählten Bereich des Bauingenieurwesens und soll wissenschaftliche Fähigkeiten festigen sowie Absolventinnen und Absolventen auf vielfältige Tätigkeiten vorbereiten. Die erfolgreich studierte Vertiefungsrichtung wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(6) Die Studierenden sollen sich für die Vertiefungsrichtung im Wahlpflichtbereich bis spätestens zur fünften Vorlesungswoche des vierten Semesters entscheiden und dies dem Studienbüro schriftlich mitteilen. Eine bereits gewählte und mitgeteilte Vertiefungsrichtung kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden.

(7) Der Wahlbereich mit einem Umfang von sechs Leistungspunkten ermöglicht den Studierenden die Erlangung von Kompetenzen und Fertigkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und Berufsorientierung. Dafür können nicht belegte Module aus anderen Vertiefungsrichtungen des Studiengangs oder, unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereichs und der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen, in Abstimmung mit der/dem Studiengangsverantwortlichen aus dem gesamten Studienangebot der Universität Rostock, einschließlich des Sprachenzentrums, oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Alternativ kann auch ein Modul aus dem Wahlmodulkatalog des Studiengangs, wie beispielsweise das Praxismodul gewählt werden, in dessen Rahmen in einer Einrichtung außerhalb der Universität eine Projektarbeit anzufertigen ist. Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, einen Teil ihres Studiums über die gewählte Vertiefung hinaus nach eigenen Fähigkeiten und Interessen zu gestalten. Der Besuch von Modulen anderer Studiengänge an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten sind vorhanden. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflicht- und Wahlmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Die Studierenden haben bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung ein Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ nach § 9 Absatz 1 nachzuweisen.

(10) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(11) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(12) Kann eine Studierende/ein Studierender im ersten Studienjahr sehr gute Studienleistungen (der Notendurchschnitt liegt im oberen Drittel des Studiengangs) vorweisen, kann sie/er vor Ablauf des dritten Semesters, also bis zum 31. März eines jeden Jahres, den Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, maximal zwei Pflichtmodule durch Module aus dem Bereich anderer Vertiefungen als der eigenen oder aus einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang der Universität Rostock zu ersetzen. Der Antrag muss von der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe von Zielen für den weiteren Studienverlauf begründet werden und durch zwei Referenzen von Professorinnen/Professoren aus der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät, die Modulverantwortung im Studiengang Bauingenieurwesen tragen, unterstützt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diese Sonderregelung.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für das Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden können. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden können und in welchen späteren Semestern diese je nach Angebot nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Alle Studierenden können die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten kommen keine weiteren Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 7

Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Exkursionen und Praktikumsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eröffnet im sechsten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer Hochschule im Ausland zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und anzukündigen. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator zunächst einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im Ausland. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die ERASMUS-Koordinatorin/der ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 9

Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung ein Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet im Umfang von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Ein Abschnitt soll eine Dauer von mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten. Das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen des Wahlbereichs im Praxismodul gemäß § 4 Absatz 7 praktische Studienzeiten im Umfang von mindestens vier Wochen abgeleistet werden. Dabei ist unter angemessener Betreuung an einer Einrichtung außerhalb der Universität Rostock eine Projektarbeit anzufertigen. Es sollen berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs stehen, erlernt werden. Das Praxismodul kann auch im Ausland absolviert werden.

(3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet in beiden Fällen auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(4) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis des Praxismoduls ist darüber hinaus durch eine Projektarbeit als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(5) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit der Praktika und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung eines Praktikums regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang ergänzend.

§ 10

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Diese beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Studiengangsverantwortlichen einen Semesterstundenplan, der den Lehrenden mit angemessener Fristsetzung für Änderungsmeldungen vor Veröffentlichung bekanntgegeben wird. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans z. B. Praktika und Exkursionen planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebs an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den bisherigen Planungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie Lehrplattformen und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 15 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Belegarbeiten, Testate, Posterpräsentationen, regelmäßige Teilnahme gemäß § 7, praktische Prüfung, Kurzvortrag sowie:

- Übungsaufgaben: Übungsaufgaben wie z. B. Programmieraufgaben werden parallel zu Vorlesungen und Übungen ausgeben und müssen bis zu einem bestimmten Termin abgegeben werden.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraums eines Semesters beginnt nach Ende der Vorlesungszeit und hat eine Dauer von drei Wochen. Die zweite Prüfungsphase des Prüfungszeitraums erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Klausuren und mündliche Prüfungen werden in mindestens einer der beiden Prüfungsphasen angeboten.
- (2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss über das Online-Prüfungsanmeldeportal oder schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (3) Im Falle des letzten Prüfungsversuchs entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis des Erwerbs von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang, wobei alle Module bis zum 4. Fachsemester nach Regelstudienplan bestanden sein müssen.
 2. Nachweis der Absolvierung des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ gemäß § 9 Absatz 1.
- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Abschlussarbeit bis 18 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 14

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Bachelorarbeit Bauingenieurwesen. Die Prüfungsleistung besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise

angemessen um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 40-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Bauingenieurwesen werden 12 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 360 Stunden setzt sich zusammen aus 330 Stunden für die Bachelorarbeit und 30 Stunden für das Kolloquium.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird sowie welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote aus dem Bereich der Pflichtmodule im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sofern die Studierende/der Studierende nicht rechtzeitig vor Erstellung der Abschlussdokumente ihre/seine Wahl beim Prüfungsamt bekannt gibt, bleibt das Modul mit der schlechtesten Note unberücksichtigt.

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und dem/der Studiengangsverantwortlichen durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldeportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen und in Abstimmung mit der/dem Studiengangsverantwortlichen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 13. April 2021 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 11. April 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Baumechanik 1: Technische Mechanik		Ingenieurinformatik 1: Einführung in Programmierung und Datenbanken		Bauphysik		Mathematik für Ingenieurwissenschaften 1: Grundlagen und eindimensionale Analysis		Baustoffkunde 1	
2	Modulname	Baumechanik 2: Festigkeitslehre		Ingenieurinformatik 2: CAD und BIM		Geodäsie		Mathematik für Ingenieurwissenschaften 2: Lineare Algebra und Geometrie		Stochastik für Ingenieurwissenschaften	Baustoffkunde 2
3	Modulname	Baustatik 1: Modellierung und statische Berechnung		Geotechnik 1: Bodenmechanik		Nachhaltige Baukonstruktion und Bautechnik		Einführung in den Konstruktiven Ingenieurbau		Technische Hydromechanik	
4	Modulname	Baubetrieb		Geotechnik 2: Erd- und Grundbau		Holzbau		Stahlbetonbau: Stabtragwerke		Wahlpflichtbereich - Vertiefungsrichtungen	
5	Modulname	Baurecht und Bauwirtschaft		Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft		Verkehrsplanung und Mobilitätskonzepte		Stahlbau			
6	Modulname	Bachelorarbeit Bauingenieurwesen				Verkehrs- und Infrastrukturbau		Wahlbereich			

Legende

	Pflichtmodule
	Wahlpflichtbereich - Vertiefungsrichtungen
	Wahlbereich

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit
Prot - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat

LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Baumechanik 1: Technische Mechanik	1702140	V/4; Ü/2	50 % der Gesamtpunkte in 3 bis 4 semesterbegleitenden Testaten, Details werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekanntgegeben.	K (150 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Bauphysik	1702210	V/2; Ü/2; P/1	Eine Testataufgabe (30 min)	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Baustoffkunde 1	1702180	V/4; Ü/1; P/1	Teilnahme an einer Praktikumsveranstaltung mit Ausarbeitung eines Berichts	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Ingenieurinformatik 1: Einführung in Programmierung und Datenbanken	1702270	V/2; Ü/2	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Mathematik für Ingenieurwissenschaften 1: Grundlagen und eindimensionale Analysis	2101030	V/3; Ü/2	Übungsaufgaben (Erreichen von mindestens 50% der Punkte)	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Baumechanik 2: Festigkeitslehre	1702150	V/4; Ü/2	50 % der Gesamtpunkte in 3 bis 4 semesterbegleitenden Testaten, Details werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekanntgegeben.	K (150 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Baustoffkunde 2	1702190	V/2; Ü/0,5; P/0,5	Teilnahme an einer Praktikumsveranstaltung mit Ausarbeitung eines Berichts	K (90 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Geodäsie	1701380	V/2; Ü/2	5 bestandene Belegarbeiten (Arbeitsaufwand 40 Std.)	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Ingenieurinformatik 2: CAD und BIM	1702280	V/1; Ü/3	keine	R/P (20 min Projektpräsentation mit Diskussion)	6	Sommersemester	2	benotet
Mathematik für Ingenieurwissenschaften 2: Lineare Algebra und Geometrie	2101040	V/3; Ü/2	Übungsaufgaben (Erreichen von mindestens 50% der Punkte)	K (120 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Stochastik für Ingenieurwissenschaften	2151170	V/2; Ü/1	Lösen von Übungsaufgaben oder Kontrollarbeiten (Erreichen von mindestens 50% der Punkte). Wird in der ersten Semesterwoche bekannt gegeben.	K (60 min) oder mP (20 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Baustatik 1: Modellierung und statische Berechnung	1702160	V/4; Ü/2	50 % der Gesamtpunkte in 3 bis 4 semesterbegleitenden Testaten, Details werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekanntgegeben.	K (150 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in den Konstruktiven Ingenieurbau	1702230	V/2; Ü/2	2 schriftliche Testate (jew. 30 min)	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Geotechnik 1: Bodenmechanik	1701580	V/2,5; Ü/1,5; P/1	4 bestandene Belegarbeiten (je 5 Std.) Kurzvortrag (5-10 min) im Rahmen des Laborpraktikums	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachhaltige Baukonstruktion und Bautechnik	1702300	V/4; Ü/2	Kurzreferat (ca. 15 min)	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Technische Hydromechanik	1701680	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Baubetrieb	1701490	V/2; Ü/2	3 Testate (je 45 min)	K (120 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Geotechnik 2: Erd- und Grundbau	1701590	V/2; Ü/2	2 Belege (Arbeitsaufwand gesamt 15 Stunden)	K (120 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Holzbau	1702250	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Stahlbetonbau: Stabtragwerke	1702340	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Bauwirtschaft und Baurecht	1702220	V/2; Ü/2	2 Testate (je 20 min) und 1 Belegaufgabe (10 Seiten, 30 Std.)	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	1702390	V/1,5; Ü/2; E/0,5	5 bestandene Übungsaufgaben (25 Std.)	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Stahlbau	1702330	V/3; Ü/2	2 Testate (je 45 min)	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Verkehrsplanung und Mobilitätskonzepte	1702380	V/2; Ü/2	keine	1. PL: Entwurfsposter (DIN A0) (75%) 2. PL: R/P (20 min) (25%)	6	Wintersemester	5	benotet
Verkehrs- und Infrastrukturbau	1702370	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Bachelorarbeit Bauingenieurwesen	1702200		keine	1. PL: A (12 Wo im Umfang von etwa 40- 80 Seiten - zzgl. Anhänge) (75%) 2. PL: Koll (einschl. eines Posters, 60 min (Vortrag (20 min) und Diskussion (40 min)) (25%)	12	jedes Semester	6	benotet

Wahlpflichtbereich - Vertiefungsrichtungen

Es sind unter Beachtung von § 4 eine Vertiefungsrichtung und aus dem entsprechenden Katalog Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu wählen.

Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Baustatik 2 - nichtlineare und zeitlich veränderliche Probleme	1702170	V/4; Ü/2	keine	K (150 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Mauerwerksbau	1702290	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	3	Wintersemester	5	benotet
Hochbau - Komplexentwurf	1702240	Ü/4	Zwischenpräsentation (ca. 20 min)	1. PL: R/P (40 min 20 min Präsentation und 20 min Diskussion) (25%) 2. PL: HausK (Zeichnungen Grundrisse, Schnitte und ausgewählte Details, Tragwerksplanung mit Lastannahmen und Nachweisen der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) (75%)	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Projekte des konstruktiven Ingenieurbaus	1702320	V/1; E/1	Kurzreferat (ca. 15 min)	B/D (10 Seiten)	3	Sommersemester	6	benotet

Vertiefungsrichtung Digital Engineering

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Geoinformatik/GIS	1752240	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Entwurfsvisualisierung und Virtuelles Bauen	1702120	V/2; Ü/2	Kurzpräsentation (Projektzwischenstand, 10 min)	R/P (20 min Präsentation der PrA (10min) und Fragen zur Vorlesung (10min))	6	Wintersemester	5	benotet
Grundlagen Maschinellen Lernens	1752560	V/2; Ü/2	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Vertiefungsrichtung Infrastrukturplanung

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Entwurfslehre und Grundlagen räumlicher Planung	1702010	V/2; Ü/2	Gebäudeplanung (5 anerkannte Entwürfe, semesterbegleitend)	HA (ca. 10 Seiten, 30 Stunden, Belegarbeit zu einem Raumordnungsthema)	6	Sommersemester	4	benotet
Städtebau	1702350	V/2; Ü/2	keine	1. PL: Entwurfsposter (DIN A0) (75%) 2. PL: R/P (20 min) (25%)	6	Wintersemester	5	benotet
Infrastruktur und Mobilität	1702260	V/2; Ü/2	keine	1. PL: Entwurfsposter (DIN A0) (75%) 2. PL: R/P (20 min) (25%)	6	Sommersemester	6	benotet

Vertiefungsrichtung Wasser und Umwelt

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Umwelt- und Landschaftsplanung	1701160	V/2; S/1; E/1	Referat (Vorstellung der Ergebnisse aus Gruppenarbeit, 15 min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Gewässerregelung, Küsten- und Hochwasserschutz	1702020	V/3; Ü/0,5; E/0,5	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; bestandene Poster-Präsentation (10 min)	K (90 min) oder MC (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Umweltverfahrenstechnik	1702360	V/3; Ü/1	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Praxismodul Bauingenieurwesen	1702310		keine	1. PL: R/P (50 min 20min Präsentation+30min Diskussion) (25%) 2. PL: B/D (Praktikumsbericht (10 Seiten)) (75%)	6	jedes Semester	6	benotet
Tiefbau - Komplexentwurf	1702070	Ü/3	keine	HA mit Präsentation (Aufwand HA 100 Std.; R/P (20 min))	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet